

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1884**

16 (19.1.1884)

# Beilage zu Nr. 16 der Karlsruher Zeitung.

Samstag, 19. Januar 1884.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 17. Jan. Fortsetzung zum ausführlichen Bericht über die 20. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. (Vergl. den ersten Theil des Berichts im Hauptblatt unserer vorletzten Nummer.)

Abg. Köpfer: Im „Staatsanzeiger“ vom 16. Juni v. J. sei die Ernennung des Geh. Referendärs Eisenlohr zum Ministerialdirektor im Ministerium des Innern und zum verantwortlichen Stellvertreter des Präsidenten dieses Ministeriums bei dessen Verhinderung, sowie zum stimmführenden Mitgliede des Staatsministeriums bekannt gemacht worden, während weitere damit zusammenhängende organisatorische Anordnungen nirgendwo zu finden seien. Es wäre dadurch einerseits ein Minister ohne Portefeuille im Staatsministerium und andererseits ein zweiter Minister des Innern freit. Mit Recht beständen gewisse Zweifel an der verfassungsmäßigen Zulässigkeit dieser Neuorganisation, wenigstens insoweit, als nicht ganz deutliche Aufklärungen darüber gegeben würden; dies spreche Redner nicht aus, um prinzipiell hier Opposition zu machen, obwohl eine solche ja nothwendig und, wie kürzlich gehört, der Regierung sogar erwünscht sei, sondern weil er es für die Pflicht der Volksvertretung halte, diese dunkle Angelegenheit im Hause zur Erörterung zu bringen. Es seien in den letzten Jahren hinsichtlich der Ministerien mehrfache Fluktuationen zu verzeichnen. Während bis zum Jahre 1860 die in den Jahren 1805 bezw. 1809 entstandenen fünf Ministerien des Auswärtigen, des Kriegs, der Justiz, des Innern und der Finanzen unverändert fortbestanden, wären seit diesem Zeitpunkte zahlreiche Umgestaltungen, und zwar in vielen Fällen im Zusammenhange mit Personalfragen eingetreten.

Redner berührt nun im Folgenden die Gründung des Handelsministeriums, die Aufhebung des Kriegsministeriums, die mit Rücksicht auf die Befegung des Oberhofrichters Postens seiner Zeit vollzogene Vereinigung des Ministeriums des Großh. Hauses und der Justiz mit dem Auswärtigen, sodann die unter bedeutendem Umschwunge in der badischen Politik erfolgte Gründung des jetzigen Staatsministeriums, ferner die im Jahre 1881 wieder mit durch persönliche Rücksichten veranlaßte Aufhebung des Handelsministeriums und Vertheilung von dessen Geschäften auf die Ministerien des Innern und der Finanzen. Die letztgenannte Maßregel sei mit Rücksicht auf den dadurch erzielten Mindeeraufwand im Lande freudig begrüßt worden, und nun trete man wieder in ein Stadium der Erweiterungen ein, was Redner jedoch nicht unbedingt verwerfen wolle. Gegen einen Minister ohne Portefeuille habe er nichts einzuwenden, denn ihm falle die Aufgabe zu, bei eintretender Meinungsverschiedenheit im Staatsministerium, wenn die übrigen Mitglieder als Ressortchefs engagirt seien, vermöge seiner Unbefangenheit zu vermitteln. Aber diese Stellung werde das neue Staatsministerial-Mitglied nicht einnehmen können, weil es daneben sozusagen zweiter Minister des Innern sei. Eine solche Funktion hätte man bisher noch nicht gekannt, sie ließe sich eigentlich nur denken, wenn eine Theilung in den Geschäften bestehe, von der aber nicht nur die Kammer, sondern auch das ganze Volk Kenntniß erhalten müsse, denn das Land habe einen Anspruch darauf, zu wissen, wer im einzelnen Falle die Verantwortung trage; es lasse sich auch noch ein zweiter Modus der neuen Einrichtung denken, wonach der Ministerialdirektor nur bei Verhinderung des Präsidenten einzutreten habe, doch müsse in diesem Falle ähnlich wie in der Gerichtsverfassung präzisirt werden, wann der Präsident verhindert sei. Derjenige, der das „expediatur“ unter einer Verfügung setze, müsse die Verantwortung dafür übernehmen, das sei aber in vielen Fällen aus mancherlei Gründen nicht derselbe, der die Ausfertigung unterzeichne; wie könne nun jemand, der in das Innere des Geschäftsgebahrens im Ministerium nicht hineinschne, wissen, wer die Verantwortung trage? Auch die Frage, ob der Ministerialdirektor das Recht zur Contrasignatur habe, und wann, bezw. mit welcher Wirkung, bleibe eine offene. Deshalb bitte er die Großh. Regierung um Aufklärung.

Staatsminister Turban: Er hätte vielleicht besser daran gethan, unmittelbar nach dem Hrn. Abg. v. Feder das Wort zu ergreifen, da nach den von ihm zu ertheilenden Aufschlüssen wohl manche der vom Herrn Vorredner angeregten subtilen Fragen weggefallen wären; übrigens sei er demselben dankbar, daß er auf einem Gebiete, auf welchem solche Betrachtungen noch weiter hätten fortgesponnen werden können, sich so kurz gefaßt habe.

Im Folgenden erlaube sich Redner dem Hohen Hause die Verhältnisse der neuen Einrichtung mitzutheilen; er beginne damit, die Allerhöchste Entschließung über die Ernennung des damaligen Geheimen Referendärs Eisenlohr zum Ministerialdirektor im Ministerium des Innern und zum verantwortlichen Stellvertreter des Präsidenten dieses Ministeriums bei dessen Verhinderung, sowie zum stimmführenden Mitgliede des Staatsministeriums aus dem „Staatsanzeiger“ zu verlesen (was sofort geschieht).

Es seien zwei verschiedene Stellungen, um die es sich hier handle, nämlich einmal die Stellung im Ministerium des Innern als Ministerialdirektor und zugleich im Falle der Verhinderung des Präsidenten als dessen Stellvertreter, sodann die Stellung im Staatsministerium als stimmführendes Mitglied desselben. Redner wolle zunächst

die Einrichtung im Ministerium des Innern besprechen, die übrigens dort zu Zeiten, als ein Ministerialdirektor in hervorragender Stellung demselben angehörte, bis auf einen sehr wichtigen Punkt schon bestanden habe; er theile deshalb dem Hause zunächst die Geschäftsabtheilung mit, die unmittelbar nach der vorhin verlesenen Ernennung getroffen worden. Sie laute:

Der Direktor wohnt allen Sitzungen des Ministeriums an und führt darin, wenn der Präsident nicht selbst anwesend ist, den Vorsitz.

Die Beschlusstexte werden, wenn der Präsident die Revision nicht allein übernimmt, von dem Respizienten und dem Direktor revidirt, der jeden ohne die Bethheiligung des Präsidenten oder des Kollegiums entworfenen Beschluß vor den Präsidenten bringen oder in die Sitzung verweisen kann.

Ist der Direktor selbst Respizient, so revidirt seine Entwürfe mit ihm der durch den Geschäftsaussteiler hierfür bestellte Rath.

Dem Präsidenten werden zum Behufe der letzten Revision und Unterschrift oder der Einsichtsnahme vorgelegt:

Berichte und Vorträge an Seine Königliche Hoheit den Großherzog oder an das Staatsministerium;

Schreiben an fremde Regierungen;

Beschlüsse, welche die Vorbereitung, Erlassung, Abänderung, Auslegung und Verkündung von Gesetzen, Verordnungen oder Anordnungen, auch andere generelle Prinzipienfragen und das Budget betreffen;

Entschlüsse auf Reklamationen von Interessenten oder Stellen gegen ergangene Ministerialverfügungen; alle in Sitzungen unter Anwesenheit des Präsidenten gefaßten Beschlüsse;

alle Beschlüsse in denjenigen Sachen, für welche der Präsident sich beim Hofeinkauf durch sein Zeichen die Revision und Unterschrift oder die Einsichtsnahme von der Beschlußfassung vorbehalten hat, sowie

diejenigen sachlich entscheidenden Verfügungen, welche nicht auf einen Einlauf von außen ergehen, sondern unmittelbar von dem Direktor oder dem Referenten angeregt sind.

Bei andauernder Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten werden auch die demselben vorbehaltenen Geschäfte durch den Direktor erledigt.

Handelt es sich um eine Angelegenheit von ganz außergewöhnlicher Wichtigkeit und politischer Bedeutung, und ist keine Gefahr auf dem Verzug, so ist der Direktor befugt, ihre Erledigung bis zur Rückkehr des Präsidenten oder bis zur Beseitigung seiner Verhinderung zurückzuhalten.

Aus Obigem sei ersichtlich, daß die wichtigsten Angelegenheiten unter allen Umständen dem Präsidenten vorbehalten seien; auch werde in Fällen, wo in Abwesenheit des Präsidenten eine Verfügung erlassen worden, durch welche sich eine Stelle oder ein Einzeler beschwert fühle, die Möglichkeit einer nochmaligen Prüfung im Ministerium unter Mitwirkung des Präsidenten eröffnet. Die gesammte Post gelange zunächst an den Präsidenten, der alle Einläufe durchsehe; dadurch komme er in die Lage, auch an sich minder wichtige Angelegenheiten, wo es ihm angezeigt erscheine, seiner Mitwirkung vorzubehalten. Weil mancher Beschlusstext aus eigener Initiative des Direktors oder des Referenten ohne äußere Anregung durch ein einlaufendes Poststück hervorgehe, so sei dafür Sorge getragen, daß auch eine solche Konzeption zur Kenntniß des Präsidenten komme. Bei Verhinderung des Präsidenten würden alle, auch die demselben vorbehaltenen Geschäfte, durch den Direktor besorgt; hier fungire dieser als Stellvertreter im vollen Sinne. Es liege auf der Hand, daß bei solcher Geschäftsabtheilung zwei Minister nicht bestünden, sondern neben dem Präsidenten fungire ein stellvertretender Ministerialdirektor.

Was die wichtige Frage der Verantwortlichkeit des Präsidenten und des Direktors anbelange, so trage der letztere für seine Amtshandlungen und Unterlassungen im Ministerium des Innern die Verantwortlichkeit, ohne daß hierdurch die volle Verantwortlichkeit des Präsidenten auch für die Handlungen des Direktors aufgehoben oder beschränkt werde. Somit seien für diese Geschäfte zwei verantwortliche Personen vorhanden, womit sich die Volksvertretung gewiß nur zufrieden geben könne.

Im Staatsministerium habe der Ministerialdirektor in Folge seiner Ernennung zum stimmführenden Mitgliede desselben, wie jedes andere solche Mitglied, selbständig Sitz und Stimme, und er werde hierin durch die Stellung, welche er gegenüber dem Präsidenten im Ministerium des Innern einnehme, in keiner Weise beschränkt. Im Staatsministerium sei er nicht subordinirt, sondern stehe jedem andern Mitgliede gleich, weshalb er auch für seine Amtshandlungen und Unterlassungen im Staatsministerium wie die andern Mitglieder desselben die Verantwortung trage. Im Falle der Verhinderung des Präsidenten habe er denselben im Staatsministerium in dessen Eigenschaft als Ressortchef des Ministeriums des Innern, aber auch nur in dieser Eigenschaft, nicht auch in dessen Eigenschaft als Präsident des Staatsministeriums zu vertreten, da seine Ernennung ihn hiezu nicht berufen habe, vielmehr der Vorsitz im Staatsministerium bei Verhinderung des Präsidenten vorschrittsgemäß dem dienstältesten Mitgliede desselben zufalle. Die seinerzeit in einzelnen Organen der

Presse aufgestellte Behauptung, der Ministerialdirektor sei der Vicepräsident des Staatsministeriums, sei also völlig grundlos. Mit Bezug auf eine Bemerkung des Herrn Abg. Köpfer erkläre er, daß die von dem Ministerialdirektor in Stellvertretung des Präsidenten des Ministeriums des Innern gegengezeichneten Regierungshandlungen des Landesherren im Sinne des § 67 g. der Verfassungsurkunde vollziehbar seien, und nach außen hin spreche die Vermuthung für die Legalität der Contrasignatur, ohne daß ein weiterer Nachweis der stattgehabten Verhinderung des Präsidenten erforderlich sei. Innerhalb seiner Verantwortlichkeit unterstehe der Ministerialdirektor den gesetzlichen Bestimmungen über die Ministerverantwortlichkeit.

Redner könne zugeben, daß diese Einrichtung eine gewisse Komplizirtheit an sich trage und zu Bedenken habe Veranlassung geben können, daß das Verhältniß einfacher geworden wäre, wenn die Uebertragung des Präsidiums des Ministeriums des Innern an den Präsidenten des Staatsministeriums wieder aufgehoben und ein selbständiger Präsident des Ministeriums des Innern wieder ernannt worden wäre; auch die Beibehaltung eines weiteren Mitgliedes des Staatsministeriums, eines sog. Ministers ohne Portefeuille, der mit völliger Unbefangenheit den Geschäften entgegenetrete, würde ohne Zweifel ihre vortheilhafte Seite gehabt haben. Allein dem Andrängen dieses Hauses nachgebend, habe man an dem Bestreben, zu vereinfachen, thunlichst festgehalten und sei so zu einer Kombination gekommen, die, wenn auch nicht ganz vollkommen, bei wesentlicher Ersparniß dem Bedürfnisse genügen werde und in keiner Weise unseren konstitutionellen Einrichtungen Abbruch thue. Obnehin würde, losgelöst von jedem Ressort, der Präsident des Staatsministeriums nicht in ausreichendem Maße die eingehende fortlaufende Uebersicht und den Einfluß besitzen, welcher für ihn, dem doch die Leitung der Politik anvertraut, höchst werthvoll wäre; deshalb sei es auch seinerzeit niemals angefochten worden, als der Staatsminister zugleich Präsident des Handelsministeriums gewesen. Was dessen Aufhebung betreffe, so sei sie erfolgt auf Wunsch dieses Hauses; die Vertheilung der ihm unterstellten Geschäfte an die Ministerien des Innern und der Finanzen habe den nicht zu läugnenden Vortheil, daß eine Reihe von Materien, die früher, weil zwei Ressorts berührend, zu Weiterungen und zu Fraktionen Veranlassung gegeben hätten, nunmehr von einem Ministerium einheitlich und rasch besorgt werden. Mit diesen Erklärungen hoffe Redner die von Herrn Abg. v. Feder gestellten Fragen beantwortet zu haben.

Abg. Kiefer: Auch die linke Seite des Hauses habe ein großes Interesse daran gehabt, die von dem Abg. v. Feder, wie er gern anerkenne, in hohem Maße sachgemäß gestellten Fragen seitens der Großh. Regierung beantwortet zu sehen. Jetzt, nachdem dies soden in der ausführlichsten Weise geschehen, handle es sich darum, auszusprechen, ob die neue Organisation praktisch und lobenswerth sei; sie trage etwas von einem Kleinstaat an sich, was in dem Maße von Sparsamkeit seine Begründung finde, mit der s. Zt. darauf gedrängt worden, denn ohne Vorgehen der Volksvertretung würde die Großh. Regierung zu solcher Maßregel wohl nicht gekommen sein. Eine konstitutionelle Schwächung habe der Staat durch dieselbe in keiner Weise erlitten, im Gegentheil, denn nunmehr seien zwei Personen für die Geschäfte verantwortlich, von denen die eine eine absolut solidarische Haftung übernehme. Aber die Einrichtung ergebe auch ganz erhebliche Vortheile, dahin gehöre, daß, während bei einem Ministerium mit solch enormem Geschäftsstande der Präsident nicht alle, auch die unbedeutendsten Angelegenheiten, mit derselben Sorgfalt prüfen könne, nunmehr ein Anderer diesen Theil kleinerer Geschäfte erledige, der dafür verantwortlich sei; dahin gehöre ferner, daß neben einem Präsidenten, der in allen Geschäften des ehemaligen Handelsministeriums wohlverfahren, im Ministerium des Innern ein Direktor fungire, der in längerjähriger Praxis geschult, zu unsern hervorragendsten Verwaltungsbeamten zu zählen wäre.

Auch die Erweiterung des Staatsministeriums müsse Redner freudig begrüßen, denn seine kleine Mitgliederzahl nach Aufhebung des Handelsministeriums habe eine Vermehrung dieses Kollegiums wünschenswerth gemacht, um vorkommenden Falls eine vielseitigere, von mehrerer Meinungungen getragene Anschauung zu erhalten. Dabei seien wesentliche Ersparnisse erzielt worden, und die Verbindung der Stellung des Ministerialdirektors im Ministerium des Innern mit der Eigenschaft eines stimmführenden Mitgliedes im Staatsministerium wäre nur geeignet, das Gefühl der Verantwortlichkeit dieses Beamten zu erhöhen und ihm gegenüber seinen Kollegen eine bevorzugte, einflußreiche Stellung zu verleihen, somit werde nirgend ein Anlaß zur Unzufriedenheit mit der neuen Einrichtung gegeben.

Abg. v. Feder bezeichnet als das Motiv seiner Anfrage an die Regierung das Bestreben, seine Pflicht als Volksvertreter zu erfüllen und nicht etwa die Absicht, Opposition zu machen. Es sei richtig, daß die Großh. Regierung durch einen Beschluß dieses Hauses zu einer Vereinfachung in der Staatsorganisation veranlaßt worden; es stehe ihm vom konstitutionellen Standpunkt ferne, es tadeln zu wollen, wenn die Großh. Regierung den Wünschen der Kammer pünktlich nachkomme, allein die

Majorität habe in vielen Fällen nicht recht, und hier sei man mit der Sparsamkeit entschieden zu weit gegangen, das beweise die jetzige, einem Nothbehelf ähnliche Organisation, die freilich den Vorzug besitze, daß nunmehr im Gegensatz zu Erfahrungen früherer Zeiten eine promptere Erledigung der laufenden Geschäfte im Ministerium des Innern erwartet werden dürfe. Er danke dem Hrn. Staatsminister für seine Erläuterungen, die für ihn die Beruhigung hätten, daß der Ministerialdirektor in seiner Eigenschaft als stellvertretender Minister des Innern verantwortlich sei; freilich würde eine etwaige Ministeranlage nunmehr erschwert sein, indem zwei Beamte zur Verantwortung zu ziehen wären. Das neue Verhältnis erzeuge aber noch einen Mißstand insofern, als dormalen das Ministerium des Innern im Staatsministerium mit zwei Stimmen vertreten werde, was bei Rekursen an das letztere sein Bedenken habe. Redner erachte es dafür, daß der neuen Einrichtung ein definitiver Charakter nicht beigegeben werden dürfe; übertriebene Sparsamkeit halte er für verfehlt; wenn man sich entschließen könnte, die alten Organe wieder in's Leben zu rufen, so würde er gerne seine Zustimmung dazu geben.

Staatsminister Turban: Er könne den letztgenannten Worten des Herrn Vorredners nur hinzufügen, daß die Großh. Regierung dieselben im Gedächtniß behalten und gerne als ein werthvolles Blatt ihrem Stammbuch einverleiben werde. Hinsichtlich der Befürchtung, eine nöthig werdende Ministeranlage könne bei der neuen Einrichtung erschwert sein, wolle Redner nur bemerken, daß er die entgegengesetzte Ansicht vertrete, denn während früher der Präsident des Ministeriums des Innern sich damit hätte entschuldigen können, er habe wegen Ueberbürdung die betreffende Angelegenheit nicht selbst zu erledigen vermocht, er habe sich auf seine Räte verlassen müssen, und dann bei billiger Berücksichtigung dieser Einrede die Klage hinsichtlich geworden wäre, sei nunmehr bei statthabender Verantwortlichkeit seines Stellvertreters dieser Ausgang abgeschnitten.

Die Vertretung des Ministeriums des Innern im Staatsministerium durch zwei Stimmen müsse er zugeben, aber dieser Mißstand werde doch einigermaßen durch die Bestimmung vom Jahr 1881 ausgeglichen, wonach in wichtigen Fällen, namentlich bei Rekursen, aus den verschiedenen Ministerien begutachtende Beamte zum Staatsministerium zuzuziehen seien, deren Meinung ihrer einflußreichen Stellung entsprechend in hohem Maße Berücksichtigung fände, und die somit gegen die doppelte Vertretung des Ministeriums des Innern ein Gegengewicht bildeten.

Abg. Rothhirt: Wie sehr die erbetene Aufklärung notwendig gewesen, das beweise die Darlegung des Hrn. Staatsministers, die gleichsam einen Kommentar zu der in Frage stehenden Organisation bilde, welche dem Volke wohl immer unverständlich bleibe; der Vorwurf der Unklarheit sei noch nicht beseitigt, wenn Redner auch die Zulässigkeit der neuen Einrichtung nach dem Gehörten einräumen müsse. Die Vereinfachung des Jahres 1881 sei, wie die öffentliche Meinung überall behaupte, von dem Wunsche mit getragen worden, Änderungen in der Besetzung der Ministerien eintreten zu lassen. Seiner Ansicht nach hätte es sich mehr empfohlen, zur alten Staatspraxis eines Ministers ohne Portefeuille zurückzukehren; die finanzielle Seite sei belanglos. Die Behauptung, daß im Grunde genommen im Ministerium des Innern zwei Minister fungierten, sei nicht widerlegt; jedenfalls wisse man nicht, an wen man sich im einzelnen Falle zu wenden habe.

Staatsminister Turban wendet sich gegen diese Behauptung mit dem Bemerkten, der soeben gerügte Mißstand existire thatsächlich nicht; aus dem von ihm Vorgetragenen ergebe sich, daß der Minister des Innern diejenige Person sei, an die sich Jeder wenden könne. Wenn kürzlich in einer Kommission das Bedenken aufgetaucht sei, wen man im Ministerium des Innern um Auskunft gehen solle, so wisse Redner aus seiner langen parlamentarischen Erfahrung sehr wohl, daß derlei Zweifel, bei denen es sich rein um die Frage der Zweckmäßigkeit handle, wer wohl die beste Auskunft geben könne, von jeher vorgekommen seien; die rechtliche Frage, in welchen Sachen man sich an das Ministerium des Innern zu wenden habe, liege klar; die bezüglichen schriftlichen Eingaben werden einfach an das Ministerium des Innern adressirt und finden dort im bereits mitgetheilten Wege der Geschäftsordnung ihre Erledigung; unter allen Umständen und im Zweifelsfalle könne Jedermann sich an den Minister wenden und jeder Zeit freundlicher Aufnahme gegenwärtig sein.

Präsident Lamey bemerkt, der Staatsrath wäre von Anfang an dazu bestimmt gewesen, die an das Staatsministerium gelangenden Rekurse zu bearbeiten; diese Rekurse seien mit der Zeit, namentlich seit der Einrichtung des Verwaltungsgerichtshofs immer weniger zahlreich geworden, so daß man wohl niemals wieder zu einem Minister ohne Portefeuille gelangen werde; Einfluß auf die Politik habe derselbe so gut wie nicht besessen.

Damit ist die allgemeine Diskussion beendet und werden nunmehr die einzelnen Titel aufgerufen.

Zu Tit. I ergreift niemand das Wort.  
Zu Tit. II drückt der Abg. Birkenmeyer den Wunsch aus, das Budget wolle allen Behörden des Landes übersendet werden, namentlich auch den Bezirksforstern und den Amtsgerichten, da die dadurch verursachten Mehrkosten unbedeutend seien.

Geheimerath Ellstätter: Die Vertheilung der gedruckten Budgetvorlagen erfolge durch das Ministerium an alle Behörden, die ein dienstliches Interesse daran hätten, dieselben zu erhalten; daß letzteres bei den Bezirksforstern oder den Amtsgerichten der Fall, könne er nicht annehmen. Man müsse auch hier im Kleinen sparen, da, wie bemerkt, ein dienstliches Interesse nicht in

Frage stehe; wenn ein Bediensteter aus besonderen Gründen das Budget frühzeitig einsehen wolle, so könne er sich an Jemanden wenden, der es besitze; dienstliche Interessen würden stets Berücksichtigung finden.

Abg. Schneider (Karlsruhe) tritt gleichfalls dem Wunsche des Abg. Birkenmeyer unter Hinweis darauf entgegen, daß mit weit mehr Recht die Städte die Uebersendung des Budgets erwarten könnten.

Abg. v. Feder schließt sich dieser Ansicht an und macht auf den geringen Aufwand für den landständischen Ausschuß (692 M.) mit dem Bemerkten aufmerksam, er und seine Freunde würden auf diesen Punkt eingehen, wenn sie zur beabsichtigten Verfassungsrevision gelangten.

Dieser Titel wird angenommen.

Zu Titel III ergreift das Wort Abg. Friderich: Der im Schoße der Budgetkommission ventilirte Gedanke einer Änderung in der Fassung des Art. 9 des Finanzgesetzes, von dem schon gestern die Rede gewesen, entspreche den Bestimmungen in § 20 des Gesetzes, den Staatsvoranschlag und die Verwaltung der Staatseinnahmen und Ausgaben betr., vom 22. Mai 1882 und ziele dahin, feste Summen für Remunerationen in's Budget aufzunehmen, während dafür Ersparnisse an einzelnen Positionen in die Staatskasse fließen sollten. Dabei liege der Gedanke ferne, den Bediensteten irgendwelche Bezüge schmälern zu wollen, man beabsichtige im Gegentheil durch die neue Einrichtung in der Richtung zu bessern, daß bei Vertheilung der Remunerationen mehr Gleichheit als bisher eintrete, wo die Ersparnisse an den einzelnen Titeln und damit die zur Vertheilung gelangenden Summen in den einzelnen Branchen sehr verschieden gewesen seien; man hoffe dadurch, die Unzufriedenheit in den Kreisen der Angestellten zu beseitigen. Unter der Voraussetzung, daß dem Antrage der Budgetkommission § 3t. werde zugestimmt werden, schlage Redner vor, bei Titel III § 8 a „Gehalte“ von den angelegten 1000 M. für Schreibaushilfe und Remunerationen 400 M. und ebenso bei Titel IV § 12 a „Gehalte“ 500 M. zu streichen und dafür unter Titel VIII als allgemeinen Remunerationenfond, dessen Vertheilung der obersten Verwaltungsbehörde dieses Reforts anheimgestellt bleibe, 2200 M. einzustellen.

Abg. Schneider (Mannheim) begrüßt den Vorschlag der Budgetkommission auf's freudigste, indem er nur wünschen könne, daß die Bezüge an Remunerationen keine Schwächung erlitten. Er bekenne sich zwar prinzipiell als Gegner des Remunerationenwesens, weil dabei zu viel in's Ermessen der leitenden Personen gestellt sei und dies der Streberei und Charakterlosigkeit Thür und Thor öffne. Er erwarte, daß in der nächsten Budgetperiode keine Remunerationen mehr, sondern an ihrer Stelle bessere feste Bezüge erschienen.

Abg. Bezinger zollt der Budgetkommission seine Anerkennung dafür, daß sie es verstanden, die Frage der Behandlung des Art. 9 des Finanzgesetzes in einer Weise zu lösen, die es ermöglichte, die Bestimmungen in § 20 des Staatsgesetzes bestehen zu lassen, denn eine Abänderung dieses erst im Jahre 1882 mit großer Mühe gemachten Gesetzes wäre sehr zu bedauern gewesen.

Abg. Edelmann will gleichfalls Beseitigung der Remunerationen und verweist auf seine diesbezüglichen Ausführungen in früheren Landtags-Perioden; die endliche Umwandlung der Remunerationen in feste Bezüge soll nicht länger verschoben werden. Dieser Titel wird genehmigt.

Zu Titel IV § 11 a. „Besoldungen“ wurde seitens der Abgg. Fischer, Edelmann, Wacker und Raft folgender Antrag eingebracht: „Der Erhöhung der Besoldungen der Direktoren und vorstehenden Räte der Ministerien, sowie der Direktoren der Mittelstellen um 200 M. sei nicht zuzustimmen, daher wäre hier die Aufbesserung des vorstehenden Raths mit 200 M. abzusetzen, dagegen für das weitere stimmungsfährende Mitglied des Staatsministeriums 5200 M. unter der Voraussetzung einzustellen, daß bei Titel I § 1 a des Ministeriums des Innern (Besoldungen) 200 M. abgesetzt würden.“

Nach einigen erläuternden Bemerkungen der Abgg. Friderich, Edelmann und v. Fischer, sowie des Präsidenten Lamey erklärt der Abg. Feder, die Antragsteller beabsichtigten die Frage der Erhöhung der Besoldungen der Direktoren und vorstehenden Räte der Ministerien, sowie der Direktoren der Mittelstellen hier prinzipiell zur Erörterung zu bringen. Der Kommissionsbeschluß auf Genehmigung sei mit geringer Majorität gefaßt worden, Redner selbst habe zur Minderheit gehört; heute, nach weiteren, von gut unterrichteter Seite eingezogenen Erkundigungen könne er noch weniger der Forderung zustimmen, denn er habe in Erfahrung gebracht, es sei geradezu selbstverständlich, daß der Präsident eines Kollegialgerichts vermöge seiner vielseitigeren, aufreibenderen und selbständigeren Arbeit eine ganz andere Stellung einnehme wie der vorstehende Rath eines Ministeriums. Redner müsse es als sehr präkar bezeichnen, wenn man bei Begründung einer Besoldungsaufbesserung nur die Gleichstellung mit einer andern Beamtenkategorie anzuführen wisse. Mit Rücksicht auf die allgemeine Lage und die hohe Bezahlung der in Frage stehenden Beamten vermöge er nicht, der Erhöhung beizupflichten, wiewohl er wisse, daß in andern Ländern die höheren Stellen besser als bei uns dotirt seien, weil er jedwede Exemplifikation mit größern Staatskörpern als unzutreffend von der Hand weise. Wenn man Aufbesserungen wolle, so möge man dieselben dort eintreten lassen, wo Beamtenkategorien mit niedern Bezügen kaum in der Lage wären, sich und die Ihrigen sorgenfrei zu ernähren; er hoffe, daß der Antrag auf Erich dieser Forderung Anfang finde.

Staatsminister Turban: Die verehrliche Budgetkommission hätte die Freundlichkeit gehabt, ihn zur Besprechung verschiedener Punkte des Budgets des Staatsministeriums zu sich einzuladen; leider sei dieses Anstandes dort nicht

Erwähnung gethan worden und er deshalb außer Stand gewesen, zu der fraglichen Anforderung schon bei den Kommissionsberatungen die nöthigen Erläuterungen zu geben.

Redner könne durchaus nicht zugestehen, daß die ganze Stellung der vorstehenden Räte in den Ministerien nach Aufgabe und socialen Verhältnissen gegenüber den Präsidenten der Landgerichte eine geringere sei, vielmehr müsse er beim Vergleich zwischen der Thätigkeit der Justiz- und Verwaltungsbeamten, ohne irgendwie die Stellung der Landgerichts-Präsidenten antasten zu wollen, nach seiner Kenntniß und Beurtheilung der Verhältnisse behaupten, daß die Aufgaben jener Beamten, die an der Spitze von Centralverwaltungs-Behörden stünden, umfassender, schwieriger und bei der großen Zahl des untergebenen Personals, auch verantwortungsvoller als diejenigen der Landgerichts-Präsidenten seien, welchen die ersteren social im Range gleichgestellt wären. Jedenfalls würde, wenn man die Arbeitslast quantitativ und qualitativ gegenständig abschätze, sich ein Uebergewicht zu Gunsten der letztgenannten gewiß nicht ergeben. Es sei daher nicht zu rechtfertigen und unbillig, daß in der Höhe der Besoldungen der beiden Beamtenkategorien eine Differenz bestehe, und habe es der Regierung als eine Pflicht erscheinen müssen ihre Gleichstellung auch äußerlich erkennbar zu machen, wozu als einziges Mittel die Herbeiführung gleicher Normalbestimmungen hinsichtlich der Besoldungen sich biete.

Die für die Verwaltungsbeamten angeforderte, an sich geringe Summe könne hiebei weniger in Betracht kommen, als das Prinzip und Motiv der Gleichstellung. Der Justizdienst gewähre unlängbare Vortheile durch seine größere Annehmlichkeit, durch die unabhängige Stellung und das gesicherte Vorwärtigen in der Besoldung, so daß von Ausnahmen natürlich abgesehen, die bessern Kräfte unter den jungen Juristen, wie zahlenmäßig nachgewiesen werden könne, mehr und mehr vorwiegend zur Justiz sich meldeben. Die Folge davon sei, daß die Verwaltung Gefahr laufe, in Wäde nicht mehr über genügende Kräfte verfügen zu können; deshalb möge man für die Zukunft sorgen und nicht neben den geßlichen Vortheilen des Richterstandes auch die Besserstellung desselben in der Besoldung fortwähren lassen. Die Annahme des Antrags Fischer u. Gen. würde die bedenklichsten Folgen nach sich ziehen; er empfehle dem Hohen Hause auf das Angelegentlichste, die von der Mehrheit der Budgetkommission angenommene Forderung zu genehmigen und damit der Regierung in der Erfüllung einer Pflicht für die Zukunft sich anzuschließen.

Abg. Kiefer hält es für die Pflicht der Volksvertretung, die kleine Anforderung, um die es sich hier handle, mit der gleichen Gewissenhaftigkeit zu prüfen, wie große Budgetposten, und dieselbe nur im Falle ihrer Begründetheit zu bewilligen. Der Abg. Fischer habe in sehr wohlwollender Weise von den Landgerichts-Präsidenten gesprochen. Redner selbst habe die hohe Ehre, Richter zu sein, und könne somit die einschlägigen Verhältnisse beurtheilen. Darnach finde er in Uebereinstimmung mit dem Herrn Staatsminister, daß der Abg. Fischer die Stellung der Präsidenten der Landgerichte gegenüber derjenigen der vorstehenden Räte in den Ministerien und der Direktoren der Mittelstellen allzu günstig beurtheile.

Redner beleuchtet nun die Thätigkeit der Präsidenten als Vorsitzende von Civilkammern und kommt zu der Folgerung, daß sie hinsichtlich der Quantität der Arbeit eher eine kleinere Aufgabe als die Landgerichts-Direktoren zu erfüllen hätten. Ein Grund, dieselben höher zu besolden, als die vorstehenden Räte der Ministerien, denen ein thätiglicher umangreicherer und aufreibenderer Geschäftskreis obliege, sei nicht ersichtlich. Er glaube nicht, daß ein junger Mann, der es ernst mit seiner Berufswahl nehme, sich aus finanziellen Gründen für die eine oder andere Carrière entscheide; ganz belanglos sei die pekuniäre Besserstellung der einen Branche vor der andern bei unferer, den materiellen Interessen immer mehr sich zuwendenden Zeit nicht. Die Gerechtigkeit fordere gebieterisch, einen früheren Fehler zu rektifiziren und die Position zu bewilligen.

Abg. Rothhirt wirft einen Blick in die Vergangenheit und erläutert die früher bestehenden Rangverhältnisse der Hofgerichts-Präsidenten, deren Nachfolger die Landgerichts-Präsidenten seien; er bitte, für den Antrag Fischer zu stimmen, wenngleich er zugebe, daß einzelne Direktoren von Mittelstellen, wie z. B. der Generaldirektor der Staats-Eisenbahnen, in ganz außerordentlicher Weise durch die Dienstgeschäfte in Anspruch genommen würden. Wenn der Herr Staatsminister meine, die Ungleichheit in den Besoldungsverhältnissen an höchster Stelle beeinflusse den Zugang von jungen Juristen zur einen oder andern Branche, so müsse Redner dies in Abrede stellen; die Unabhängigkeit der richterlichen Stellung bilde vielmehr den Anziehungspunkt für die Justiz, der sich ein junger Mann mit freier Meinung in der Brust lieber zuwenden, als der Verwaltung, wo man das politische Glaubensbekenntniß der andern Seite dieses Hauses verlange.

Abg. Wacker: Es handle sich hier um ein Dreifaches, nämlich um die prinzipielle Frage der Erhöhung der Besoldungen der vorstehenden Räte in den Ministerien und der Direktoren der Mittelstellen, sodann um die Frage, ob gerade dem betreffenden Rathe im Staatsministerium die Erhöhung zukommen solle, sowie drittens, ob das Haus durch Umwandlung des zu dem bisherigen Besoldungsmaximum gewährten Funktionsgebhalts dieses Raths in Besoldung die Stelle eines vorstehenden Raths im Staatsministerium neu schaffen wolle. Durch einen Appell an das Pflichtgefühl und durch Hinweis auf eine trübe Zukunft versuche man die Bewilligung der in Frage stehenden Position zu erlangen. Abgegeben von der Richtigkeit oder Unrichtigkeit der Erläuterungen des Herrn Staatsministers sowie des Abg. Kiefer sei jedenfalls seit Neuregelung der Gehaltsverhältnisse in den Jahren 1876 und 1879 eine Aenderung nicht eingetreten, somit habe man

höchstens damals unterlassen, die Pflicht gegen jene Beamtenkategorie zu erfüllen. Redner glaube nicht an die Möglichkeit, daß ein junger Mann zur Wahl der einen oder andern Carrière bestimmt werde durch die Erwägung, daß er an höchster Stelle in der einen Branche vielleicht einmal 200 M. mehr bekommen könnte. Er werde einer Gehaltsaufbesserung von Beamten, die Tausende von Mark beziehen, insoweit nicht zustimmen, als Bedienstete, die ihre ganze Kraft und Zeit dem Staate widmen, mit bitterer Noth zu kämpfen hätten. Gerade bei dem hier speziell in Frage stehenden Beamten sei eine Erhöhung am wenigsten gerechtfertigt, weil derselbe zugleich als Vorstand des Statistischen Bureaus einen Gehalt von 1100 M. beziehe. Der Herr Staatsminister habe in der Kommission auseinandergesetzt, in welcher auszeichneter Weise dieser Beamte die Arbeiten im Statistischen Bureau leite, da liege denn doch der Einwurf nahe, daß ihn seine Thätigkeit im Staatsministerium nicht allzusehr in Anspruch nehmen könne, wenn ihm zu solch großem Nebengeschäfte die Zeit bliebe. Redner stimme dem Antrage Fischer zu.

Abg. Schmitt (Bruchsal): Es mache im Lande bei den Steuerzahlern wie bei den Niederbediensteten einen sehr schlechten Eindruck, wenn man Gehaltsaufbesserung für hochbezahlte Beamte verlange, statt solche den Bediensteten zuzuwenden, die schon früher am wenigsten Berücksichtigung gefunden hätten. Allgemein, auch auf befreundeter Seite begegne man dem Wunsche, es möge mit dem Aufbessern endlich einmal eingehalten werden; Redner wisse wohl, daß er damit auf gewisser Seite keinen Anklang finde, allein er verkehre mit dem Volke und kenne die Stimmung desselben; aus diesem Grunde stimme er dem Antrag Fischer zu.

Abg. Friedrich tritt dem Vorredner entgegen mit dem Hinweis darauf, daß die Position weniger als eigentliche Gehaltsaufbesserung, denn als ein Akt der Gerechtigkeit zur Rettung eines frühern Fehlers in Betracht käme. Daß das Volk sich empöre, wenn diese 2200 M. bewilligt würden, glaube niemand, freilich werde man diese Position als Agitationsmittel benützen. Ein Blick in's Budget zeige deutlich, daß auch die Fürsorge für die niederen Diener nicht außer Acht gelassen; schon wäre, wie die Herrn wohl wüßten, in der Budgetkommission der Beschluß gefaßt, alle Anforderungen für die Unterbediensteten zu bewilligen. Die vom Hrn. Staatsminister für die Bewilligung angeführten Gründe seien für Redner ausschlaggebend, deshalb stimme er der Position zu.

Abg. Schneider (Mannheim): So lange der Staat nicht dazu gelange, die Angestellten so zu bezahlen, daß dieselben sich und ihre Familie anständig durchbringen könnten, so lange werde Redner keinen Pfennig für Beamte bewilligen, die 6000 Mark und mehr bezögen. Es gäbe Bedienstete, die Armenunterstützung in Anspruch nähmen, Redner selbst seien aus Mannheim solche Fälle bekannt, bei denen es sich um Bahn- und Weichenwärter handle. Die denselben im Budget zugeachtete Aufbesserung belaufe sich auf 6 Mark! Er bitte, den Antrag Fischer zu acceptiren.

Abg. Rieker: Die Herren von der andern Seite wollten sich den Schein geben, als ob sie die Anwälte der Nothleidenden und Bedrückten und seine Freunde die Protectoren der Reichen seien; man solle doch aus dieser unbedeutenden Sache keine sociale Frage machen. Das Haus habe nach unten für gebörige Einkommensverhältnisse zu sorgen, es könne sich aber auch nach oben nicht jeder Anforderung der Billigkeit verschließen; der größeren geistigen Leistung und Bildung eines höheren Beamten müsse auch Rechnung getragen werden; man dürfe sein Einkommen doch nicht benehmen nach den Dienstbeziügen der niedrigsten Angestellten! Den Segnern der Anforderung sei es nur darum zu thun, Anzuehrlichkeit zu erzeugen; Redner thue seine Pflicht und stimme für die Position.

Abg. Schneider (Karlsruhe) verweist auf die ungleich höheren Gehalte, die man in Handel und Industrie sowie im Gemeindedienst den wirklich intelligenten Kräften zahle. Nach der in Scene gesetzten Agitation gehöre heute allerdings mehr Muth dazu, der Position zuzustimmen als dieselbe abzulehnen; allein mit gutem Gewissen könne man sie nur bewilligen.

Abg. Edelmann spricht sich für den Antrag Fischer, den er mit unterzeichnet habe, aus, und fragt, ob es für die betreffenden Herren denn wirklich ein Bedürfnis sei, ihre bisherige Besoldung von 6800 M. auf 7000 M. erhöht zu sehen; das Staatswohl hänge von der Bewilligung der Forderung, für die der Zeitpunkt schlecht gewählt, gewiß nicht ab; man solle es vermeiden, draußen im Lande Neid und Mißgunst wachzurufen.

Staatsminister Turban: Zur prinzipiellen Seite der Frage habe Redner kaum mehr etwas hinzuzufügen, allein es sei ihm daran gelegen, der Auffassung entgegen zu treten, als ob alles darauf ankomme, die kleine Summe zu erlangen, um damit der betreffenden Kategorie hoher Verwaltungsbeamten sekundär aufzuhelfen; nicht sowohl darum handle es sich hier, es gelte vielmehr das Prinzip der Gleichstellung durchzuführen, und wenn dies größere Summen beansprucht hätte, so würde Redner diese Konsequenz natürlich nicht ungerne begrüßt haben. Zu dem Umstande, daß im Großen und Ganzen nur die unteren und mittleren Kräfte aus den Reihen der jungen Juristen zur Verwaltung übergingen, gebe die politische Gesinnung, nach der die vorgesezte Behörde gar nicht frage, sicherlich keine Veranlassung.

Was die Heranziehung der niederen Bediensteten in die Debatte betreffe, so bitte Redner nur, sich das Budget anzusehen, dort werde man finden, daß auch an ihre Besserstellung gedacht und für diese im Ganzen gegen 200,000 Mark angefordert seien. Das Angebot auf den Wartlisten für niedere Dienste sei weit größer als der Zubrang zu den Verwaltungsstellen, und in gewissem Sinne müsse man hier doch auch etwas an reale Staatspolitik unter Berücksichtigung von Angebot und Nachfrage denken.

Es wäre freilich am besten, wenn man alle Bediensteten in vollem Maße zufrieden stellen könnte, auch würde dies am meisten den Herzenswünschen des Redners entsprechen, aber selbst dann würden doch nicht alle sich zufrieden geben und würde es nicht an Leuten fehlen, welche darauf ausgehen, die Angestellten zur Unzufriedenheit zu stimmen.

Der Herr Abg. Wacker habe sich gegen die Erhöhung der Besoldung des Rathes im Staatsministerium, welcher bei des Redners Verhinderung als Stellvertreter die Geschäfte der Abtheilung für das Großh. Haus und für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten besorge, unter dem Hinweis darauf ausgesprochen, daß dieser Beamte einen erheblichen Funktionsgehalt als Vorstand des Statistischen Bureau's beziehe; die letztere Thatsache sei richtig; allein es müsse im Staatsministerium ein Rath sein, dem der Präsident bei seiner Verhinderung die Beforgung seiner Geschäfte mit vollem Vertrauen übertragen könne; eine solche Persönlichkeit sei auch in allen anderen Kollegien unentbehrlich, werde als vorstehender Rath bezeichnet und entsprechend besser gestellt. Es würde ungerecht sein, nur den vorstehenden Rath in der vorhin genannten Abtheilung des Staatsministeriums geringer zu behandeln. Und wenn nun dieser, weil er sich ganz nur der Arbeit hinzugeben gewohnt sei, die sonst der Erholung oder einer freien Nebenbeschäftigung bestimmte Zeit der Leitung des Statistischen Bureau's widme, und dafür mit vollem Recht einen Funktionsgehalt beziehe, so könne dies doch kein Grund sein, denselben in seinem Hauptdienste geringer als die vorstehenden Räte der übrigen Ministerien zu besolden. Die statistischen Bureau's der deutschen Staaten seien zu größerer Bedeutung gelangt, ihre Leistungen würden allenthalben hoch geschätzt; in andern Staaten bezögen die Direktoren derselben 6000 M. Da Redner den größten Werth darauf legen müsse, jenen Rath dem Staatsministerium erhalten zu sehen, so bliebe, falls er die Geschäfte des Statistischen Bureau's nicht daneben besorgen dürfe, eben nichts übrig, als, da im Inlande kaum eine passende Persönlichkeit zu finden wäre, einen Direktor des Statistischen Bureau's aus dem Auslande zu berufen, dem man sicherlich kaum weniger als 6000 M. bieten dürfte. Also auch von der finanziellen Seite erweise sich das vorliegende Verhältniß nur als vortheilhaft.

Nach einem Schlußworte des Berichterstatters Krausmann wurde der Antrag Fischer zur Abstimmung gebracht und nicht angenommen, Titel IV ist somit unverändert bewilligt.

Desgleichen werden die Titel V und VI acceptirt, ohne zu einer Bemerkung Veranlassung zu geben.

Bei Titel VII spricht der Abg. Edelmann sein Bedauern über die beabsichtigte Einverleibung der Insel Reichenau in das Zollgebiet aus; er schildert in eingehender Weise die Lage der Verhältnisse der Reichenau und bemerkt, daß ein großer Gemarkungstheil auf dem gegenüber liegenden badischen Ufer und am See unterhalb Radolfzell liege; bisher seien die Einwohner der Insel im Verkehr mit ihren Besitzungen auf dem Ufer durch die Zollkontrolle nicht behindert worden, weil sie mit leeren Schiffen in das Zollgebiet eintreten würden und mit beladenen Schiffen heimkehrten. Die Vertreter dieser Gemeinde seien nur durch die Drohung, sie müßten in Zukunft das für ihren Ausschluß aus der Zollgrenze an das Reich zu zahlende Aversum aus eigener Tasche entrichten, dazu veranlaßt worden, sich mit der Einverleibung einverstanden zu erklären. Sollte die letztere von Seiten des Reichs verlangt werden, so bitte Redner die Ueberwachung der Zollgrenze derart einzurichten, daß daraus möglichst geringe Belästigungen dieser Gemeinde im Verkehr mit ihren am Ufer gelegenen Grundstücken hervorgingen.

Der Präsident des Finanzministeriums Geheimrath Ellstätter: Es sei richtig, daß die Insel Reichenau bis jetzt von dem deutschen Zollgebiet ausgeschlossen sei und dafür ein Aversum an die Reichskasse nach dem Verhältniß ihrer Bevölkerungszahl vom badischen Staate entrichtet würde. Die Aufforderung, zu erwägen, ob nicht die Einbeziehung der Insel in das Zollgebiet in's Auge zu fassen wäre, sei schon wiederholt seitens des Reichs an die Großh. Regierung ergangen, die sich dieser Erwägung nicht hätte entziehen können. Man habe Veranlassung genommen, die wirtschaftliche Lage der Gemeinde Reichenau mit Rücksicht auf die Eventualität ihres Einschusses in das Zollgebiet im Benehmen mit den Gemeinde- und Verwaltungsbehörden eingehender Prüfung zu unterziehen, und sei zu dem Ergebnisse gelangt, daß neben mancherlei Nachtheilen doch auch wesentliche, die ersteren weit überwiegende Vortheile daraus resultiren würden, hauptsächlich deshalb, weil die Insel neuerdings in viel regeren Verkehrsbeziehungen mit dem Zollgebiet als mit der Schweiz stünde. Die Gemeindebehörden hätten dem Vorschlage der Einbeziehung ihre Zustimmung ertheilt; ob dies geschehen in Folge Hinweises von anderer Seite auf die Eventualität, daß die Gemeinde selbst für das Aversum in Zukunft aufkommen müßte, wisse Redner nicht, eine Anormität liege aber immerhin darin, daß die allgemeine Staatskasse und nicht die Beteiligte selber die betreffenden Aversen an das Reich bezahle. Uebrigens sei es nicht Sache der Großh. Regierung, sondern des Reichs, bezw. des Bundesraths, über die Einbeziehung zu entscheiden; mit ihr würde im Ausgabebudget ein Betrag von 9000 M. in Wegfall kommen und man werde eintretenden Falles seitens der Regierung Bedacht nehmen, der Insel alle zulässigen Erleichterungen zu leichterer Ueberwindung des Uebergangszustandes, unter Berücksichtigung der bei den gepflogenen Verhandlungen geäußerten Wünsche zu gewähren.

Abg. Edelmann dankt der Großh. Regierung für diese Auskunft, ist aber noch nicht davon überzeugt, daß die Einverleibung in die Zollgrenze nicht einen wirtschaftlichen Nachtheil für die Insel bedeute, was er im Einzelnen zu begründen sucht.

Regierungskommissar Ministerialrath Seubert: Daß künftig der Verkehr der Bewohner von Reichenau mit dem Inlande gegen jetzt werde erleichtert sein, darüber könne kein Zweifel bestehen; die von Hrn. Abg. Edelmann besorgte Erschwerung des Verkehrs der Insel mit dem am Ufer belegenen Besitzungen würde nur eintreten, wenn nicht auch die Wasserfläche dem Zollgebiete würde einverleibt werden; da dies beabsichtigt sei, so wäre in Zukunft dabei gar keine Zollgrenze mehr zu passiren.

Hierauf werden auch die Titel VII und VIII angenommen; letztem Titel wird die Position „allgemeiner Remunerationsfond 2200 M.“ hinzugefügt und erfolgt nunmehr durch den Präsidenten der Schluß der Sitzung.

Verantwortlicher Redacteur: Karl L. in Karlsruhe.

### Handel und Verkehr

#### Handelsberichte.

Paris, 17. Jan. Wochenauweis der Bank von Frankreich gegen den Status vom 10. Januar. Aktiva: Baarkassa in Gold - 1,029,000 Fr., Baarkassa in Silber - 895,000 Fr., Postefonds + 17,311,000 Fr., Vorkäufe auf Barren - 1,882,000 Fr., Passiva: Banknotenuml. + 17,483,000 Fr., laufende Rechnungen der Privatn. - 17,809,000 Fr., Guthaben des Staatskassas + 16,867,000 Fr., Verhältniß des Notenumlaufs zum Baarvorrath 62.36. Zins- und Diskontovorrath 719,000 Fr.

St. Petersburg, 17. Jan. Wechsel: 100 Rubel = 19.20, 100 Mark = 19.20, 100 Dollar = 18.20, 100 Franc = 18.20.

15. - , per März 13.80, per Mai 14.30, Kübel loco mit Faß 35.50, per Mai 34.50, Oker loco höherer 14.50.

Wien, 17. Jan. Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Standard white loco 8.55, per Febr. 8.55, per März 8.65, per April 8.75, per August Dezember 9.45 Steigend. Amerik. Schwemmeschmalz Wilcox nicht bezollt 45.

St. Petersburg, 17. Jan. Kübel per Jan. 31.20, per Febr. 29.70, per März 28.70, per April 27.50, per Mai 26.50, per Juni 25.50, per Juli 24.50, per August 23.50, per September 22.50, per Oktober 21.50, per November 20.50, per Dezember 19.50. St. Petersburg, 17. Jan. Wechsel: 100 Rubel = 19.20, 100 Mark = 19.20, 100 Dollar = 18.20, 100 Franc = 18.20.

Frankfurter Kurse vom 16. Januar 1884.

Staatspapiere.	Stück	Preis
Baden 3 1/2 Obligat. fl.	100	98
" 4 " " fl.	100	101
" 4 " " fl.	100	102
Böhren 4 Obligat. fl.	100	102
Deutschl. 4 R. ob. Sankt. fl.	100	102
Preußen 4 1/2 % Conf. fl.	100	102
" 4 % Conf. fl.	100	102
Sachsen 3 % Rente fl.	100	102
Würt. 4 1/2 % Obl. v. 78/79 fl.	100	105
" 4 % Obl. fl.	100	102
Österreich 4 Goldrente fl.	100	104
" 4 1/2 % Silber. fl.	100	106
" 4 1/2 % Papier. fl.	100	106
" 5 % Papier. v. 1881 fl.	100	108
Ungarn 6 Goldrente fl.	100	102
" 4 " " fl.	100	74
Italien 5 Rente fl.	100	92
Rumänien 6 Oblig. fl.	100	102
Rußland 5 Obl. v. 1862 fl.	100	89
" 5 Obl. v. 1877 fl.	100	89
" 5 1/2 Obl. v. 1881 fl.	100	86
" 4 Conf. v. 1880 fl.	100	70

Frankfurter Kurse vom 16. Januar 1884.	Stück	Preis
4 Pral. Kocobaha fl.	98	98
4 R. Ober Ufer Thlr.	193	193
6 Rhein-Stamm Thlr.	215	215
5 Böhm. W. B. Thlr.	215	215
5 Gal. R. Lit. B. fl.	247	247
5 Ost. Lit. B. fl.	269	269
5 Ost. Lit. B. fl.	119	119
5 Ost. Lit. B. fl.	156	156
5 Ost. Lit. B. fl.	172	172
5 Ost. Lit. B. fl.	147	147
5 Ost. Lit. B. fl.	101	101
4 Ost. Lit. B. fl.	101	101
4 Ost. Lit. B. fl.	88	88
4 Ost. Lit. B. fl.	92	92
5 Ost. Lit. B. fl.	87	87
4 Ost. Lit. B. fl.	83	83
5 Ost. Lit. B. fl.	72	72
5 Ost. Lit. B. fl.	103	103
5 Ost. Lit. B. fl.	86	86
5 Ost. Lit. B. fl.	86	86

Frankfurter Kurse vom 16. Januar 1884.	Stück	Preis
3 Oldenburger Thlr.	40	123
4 D. v. 1854 fl.	250	114
5 " v. 1860 " 500	119	119
4 Raab-Graber Thlr.	100	93
Unverzinsliche Loose pr. Stück	228.60	228.60
Baaische fl. 35 Loose	97.80	97.80
Braunsch. Thlr. 20 Loose	313.80	313.80
D. R. fl. 100 Loose v. 1864	100	100
D. R. fl. 100 Loose v. 1864	100	100
von 1858	311.40	311.40
Ungar. Staatsloose fl. 100	219.50	219.50
Ansbacher fl. 7 Loose	31.	31.
Kugsbauer fl. 7 Loose	28.20	28.20
Freiburger fl. 15 Loose	27.-	27.-
Mailänder fl. 10 Loose	14.50	14.50
Mininger fl. 7 Loose	27.-	27.-
Schmed. Thlr. 10 Loose	61.40	61.40
Wechsel und Sorten.		
Paris kurz fl. 100	81.-	81.-
Brüssel kurz fl. 100	163.35	163.35
Amsterdam kurz fl. 100	163.55	163.55
London kurz 1 Pf. St.	20.38	20.38
Dufaten	9.67-711	9.67-711

Öffentliche Aufforderung.

Die Vereinigung der Grund- und Pfandbücher der Gemeinde Werbachhausen betreffend.

Sämtliche Gläubiger, zu deren Gunsten seit länger als dreißig Jahren in den Grund- u. Pfandbüchern der Gemeinde Werbachhausen eingeschriebene Einträge bestehen, werden hiermit aufgefordert, dieselben erneuern zu lassen, bei Vermeidung des Rechtsnachtheils, daß die innerhalb sechs Monaten nach gegenwärtiger Mahnung nicht erneuerten Einträge nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1860 und vom 28. Januar 1874 gestrichen werden.

Ein Verzeichniß der in den genannten Büchern hiesiger Gemeinde seit mehr als dreißig Jahren eingeschriebenen Einträge liegt auf dem Rathszimmer zur Einsicht offen.

Werbachhausen, den 11. Januar 1884. Das Pfandgericht. Der Vereinigungskommissar: Kempf, Rathschreiber.

Bürgerliche Rechtspflege. Handelsregister.

Das diesseitige Handelsregister wurde eingetragen: I. In's Firmenregister:

- A. Neu eingetragene Firmen: Ord. N. 404. "Apothete von Hans Hofstetter in Jettetten, verheiratet mit Louise Hedinger von Thingen. Laut Ehevertrag vom 24. September 1877..."

- Zu D. 3. 15. "G. F. Weiß in Jettetten". Zu D. 3. 16. "J. Pfeifer in Jettetten". Nr. 14, 15, 16 eingetragen im Firmenregister des ehem. Amtsgerichts Jettetten.

Inbetrofener in Weisweil." Paul Inbetrofener ist verheiratet mit Martha Weisberger von da. Laut Ehevertrag vom 24. Juni 1854 ist die Fabrikgemeinschaft festgelegt mit der Abänderung, daß das Fabrikvermögen, welches die Frau in die Ehe bringt oder während der Ehe ererbt oder geschenkt erhält, verliengenschaftet wird.